

(wenigstens der Diöcese Linz) besteht der Usus, bei einem solchen Amte keinen „Pax“ zu geben. Wie dieser Usus entstanden sei, und was für ein Grund denselben rechtfertigen könne, ist dem Schreiber Dieses nicht bekannt. — Weder in den Rubriken, noch bei den Rubricisten, noch in den Entscheidungen der S. C. R. ist eine Andeutung zu finden, daß in diesem Falle kein „Pax“ gegeben werden dürfe. Ja, in dem Commentar ad Instruct. Clementin. § XXIX., wo die *peculiares ceremoniae pro Missa solenni coram Exposito* angeführt sind, geschieht nicht nur keine Erwähnung, daß das „Pax geben“ wegzulassen sei, sondern es heißt ausdrücklich: „*mox* (i. e. *post lotas et abstergas manus ad „Lavabo“ Celebrans*) *iterum ad altare ascendit, ubi facta genuflexione, Missam prosequitur usque ad Communionem juxta solitum, si excipias, quod ad „Orate fratres“ non perficit circulum.*“ — Da in unseren Gegenden eine Missa solennis coram Exposito recht oft gehalten zu werden pflegt, wäre es wünschenswerth (auch aus Rücksicht gegen den Presbyter assistens, oder den Diacon, der oft umsonst „*genuflexus pacem expectat*“, wenn er früher vergessen hat den Celebranten zu fragen, ob er den „Pax“ gibt oder nicht; oder resp. im Gegentheile nicht hinzukommt, und erst vom Celebranten dazu ermahnt werden muß), daß die Beobachtung der Rubrik, die auch in Missa coram Exposito keine Ausnahme macht, nämlich den Pax zu geben, allgemein eingeführt würde.

P. Cassian.

VII. (Die Doppelstola.) Manche tabeln den Gebrauch der Doppelstola (die von einer Seite violett, von der anderen weiß ist) bei der Spendung des h. Sacramentes der Taufe a) weil das römische Rituale dießbezüglich n. 16 sagt: „*hic deponit stolam violaceam* (also nicht „*invertit*“) *et sumit aliam coloris albi*; b) weil sie es als „*inconveniens*“ ansehen, daß eine Stola als Futter der anderen dienen solle; und c) weil sie dieses als eine zu große Bequemlichkeit betrachten, die bei Spendung der Sacramente weder maßgebend, noch lobenswerth ist. — Zur Beruhigung möge folgende Entscheidung der S. C. R. in una Tarnov. dienen. — Auf die Anfrage: „*Utrum in administrando Sacramento Baptismi licite Sacerdos uti possit stola bicolori ex una parte violacea et ex altera alba, juxta opportunitatem ex ea parte invertenda, quae colorem praeferat a Rituali praescriptum?*“ antwortete die S. C. R. 26. Mart. 1859: „*Affirmative.*“ — Wäre der Gebrauch der fraglichen Doppelstola irgendwie zu tabeln, so hätte die S. C. R. (wie in ähnlichen Fällen) geantwortet: „*Non convenit*“, oder „*Convenientius adhibentur duae stolae.*“ — Dasselbe gilt von der Doppelstola bei Versöhnungen, und anderen Fällen (z. B. bei Einkleidung eines Sterbenden in die

Scapulier-Bruderschaft, und Ertheilung der General-Absolution gleich darauf,) wo man sie braucht.

P. Cassian.

VIII. (**Das geweihte Salz bei der h. Taufe.**) Mancherorts ist es gebräuchlich in Vigilia Epiphaniae bei der Wasserweihe (welche, wie die Linzer Theol. Quartalschrift ein anderes Mal bemerkt hat, wenigstens für die Diöcese Linz, nach dem römischen oder Diöcesan-Rituale zu geschehen hat, d. i. mit der nämlichen Weihformel wie gewöhnlich) eine größere Quantität Salz auf einmal zu weihen, welches dann aufbewahrt wird, um es das Jahr hindurch für die Weihe des Wassers zu gebrauchen. Das ist jedenfalls erlaubt, wenn man es so aufbewahrt, daß es nicht zergeht. Es ist aber geschehen (an Orten, wo mehrere Priester in der Seelsorge mitwirken), sei es aus Vergessenheit einer besonderen Rubrik, sei es vielmehr aus Schuld des Kirchendieners, der dem Priester einfach sagt: „Das Salz ist schon geweiht“, daß man dieses Salz lange Jahre hindurch, auch bei der Spendung des hl. Sakramentes der Taufe gebraucht hat. Es möge darum hier bemerkt sein, daß es wohl auch zum Zwecke der heiligen Taufe erlaubt ist, eine größere Quantität Salz auf Einmal zu weihen, und es für mehrere zu Tausende aufzubewahren, daß aber die Weihe für dieses Salz eine verschiedene ist. Das *Rituale romanum* sagt hierüber ausdrücklich: „Sal, quod in os baptizandi immittendum est, sit benedictum sua peculiari benedictione, quae infra praescribitur; neque utatur sale exorcizato ad benedicendam aquam; sitque prius bene confractum et attritum, siccum ac mundum. Sal ita benedictum . . . ad alios baptizandos servetur, aut in sacrarium abjiciatur.“

P. Cassian.

IX. (**Betreff der 5 neuen Feste für die ganze Kirche**) (S. Cyrilli Ep. Alexandrini die 9. Febr., S. Cyrilli Ep. Hierosol. die 18. Mart., S. Justini M. die 14. Apr., S. Augustini Ep. die 28. Mai, et St. Josaphat Ep. 14. Nov.) ist am 13. September 1882 aus der Secretaria der S. C. R. folgendes Monitum ergangen:

„Nova officia in Calendario universalis Ecclesiae inserenda ex apostolico Brevi diei 28. Julii 1882. (quod vim obligandi habet anno 1884) assignari poterunt diebus proxime insequentibus vacuis, in iis Calendariis particularibus perpetuis, in quibus alia Officia jam affixa illis diebus reperiuntur, prouti pro Calendario Urbis provisum fuit.“ (Acta S. Sedis Vol. XV. pag. 142.)

P. Cassian.